

Verfassung einer Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES)¹ (Entwurf)

Vorwort des Verfassers²: Wozu diese Verfassung?

A. Mehr Demokratie in Europa!

Der Anstoss für die Erarbeitung eines Entwurfs einer Verfassung für ein neues, demokratisches Europa war die vielfach schwer begreifliche **Arroganz**, mit der die **EU** 2001-2009 ihre Bürger und Bürgerinnen bei der Erstellung ihrer «Verfassung für Europa» behandelte:

- **Ausgearbeitet** wurde diese Verfassung im Auftrag der EU-Staats- und Regierungschefs durch einen 105-köpfigen, **nicht von den Bürgern gewählten** "Verfassungskonvent" unter der Leitung des früheren französischen Staatspräsidenten Valéry Giscard d'Estaing!
- **Das Ergebnis** war ein für «Normalbürger» völlig **unzumutbarer**, kaum verständlicher 454 Seiten langer Text mit 448 Artikeln, in dem das Wort «Referendum» **nicht vorkam!**
- **Die Ratifizierung durch die Mitgliedsländer** erfolgte aufgrund der nationalen Gesetze, z.T. ohne ihr Parlament, meist auch **ohne ihre Bürger** - und scheiterte schliesslich in Frankreich und Holland am 29. Mai 2005 in Volksabstimmungen. Dennoch setzte «Brüssel» 2007 den wesentlichen Inhalt dieser Verfassung **über die Köpfe seiner Bürger hinweg** - als «[Vertrag von Lissabon](#)» in Kraft!

Als Antithese zu diesem undemokratischen Vorgehen entstand 2008 ein erster, 12 Seiten langer Entwurf einer Verfassung mit 20 Artikeln für **ein neues, vielfältiges, demokratisches und friedliches, von den Bürgerinnen und Bürgern bestimmtes Europa** - inspiriert von der [Eidgenössischen Bundesverfassung](#) und der langen Erfolgsgeschichte der Schweizer Demokratie im Herzen Europas.

Alle Bürgerinnen und Bürger in ganz Europa erhielten damit 2015 erstmals die Gelegenheit, online, viral-demokratisch auf www.our-new-europe.eu ihr Europa zu wählen: Immer mehr «Brüssel», oder mehr (Br)Exits, oder ein Europa der Bürger, für alle Bürgerinnen und Bürger in ganz Europa? – **Leider bis jetzt mit wenig Erfolg!**

¹ Vorläufiger Name für eine europäische Staatengemeinschaft/Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES), ein Bündnis (Zusammenschluss) von mehr oder weniger politisch integrierten europäischen Ländern.

² Schweizer Bürger und überzeugter Europäer

B. Corona, Klima, Krieg,.. – Ende der Welt - oder eine neue Welt mit neuen Bürgern, neuen Politikern und einem neuen Europa?

Corona, die Klimakrise und der Krieg in Europa verbreiten weltweit Angst und Schrecken. Sie sind für Europa, die Demokratie, für den Frieden in der Welt und die Freiheit von uns Bürgerinnen und Bürgern nicht nur Europas eine existentielle Gefahr, könnten aber auch, sofern wir viele Millionen frustrierten Bürger in ganz Europa dies alle wirklich wollen, **für die ganze Welt eine einmalige Chance werden und ein neues, menschlicheres Zeitalter eröffnen!**

1) Zentralisierung der Macht! – Entmündigte Bürgerinnen und Bürger!

Für fast alle Länder weltweit wurde Corona und werden immer noch die Klimakrise und neu der Krieg in der Ukraine zum **Freipass für drastische Restriktionen der Freiheit der Bürger! - Die EU nutzt diese Chance zielbewusst - auf Kosten ihrer Mitgliedsländer und Bürger:**

- a. Mit dem 750 Milliarden Euro schweren **Corona-Wiederaufbaufonds «Next Generation Europe»** subventioniert, koordiniert und kontrolliert die EU top-down ihre Mitgliedsländer und uns Bürger!
- b. In der **Klimapolitik** will die Union mit ihrem **«Green Deal»** weltweit die Führung übernehmen – durch die Durchsetzung der Ziele des Pariser Abkommens mit der top-down **Gleichschaltung der Wirtschaft ihrer Mitgliedsländer und der Umkrempelung der Lebensgewohnheiten von uns Bürgern mit Zuckerbrot und Peitsche!**
- c. **Mit einer eigenen Wirtschafts-, Verteidigungs- und Aussenpolitik und eigenen Streitkräften** will die EU - v.a. mittels Waffenlieferungen und Sanktionen, als Kriegspartner der Ukraine und globale Supermacht USE - **den Krieg gewinnen und Russland endgültig besiegen!**

2) Dezentralisierung der Macht! – Mündige, mächtige Bürgerinnen und Bürger!

- a. **Vision der "Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES)":**
Unser vielfältiges, demokratisches, dezentrales, subsidiäres neues Europa - basierend auf dem anschliessend dargestellten Verfassungsentwurf!
- b. **Demokratische Verwirklichung:**
 - Demokratische Wahl des **Verfassungsrats** in jedem Mitgliedsland!
 - **Ratifikation und weitere Anpassungen** nach Bedarf mittels Referenden!

Mit unserem Damoklesschwert Referenden schaffen wir in ganz Europa: (1) Millionen mündige, souveräne, freie und mächtige Bürgerinnen und Bürger; (2) Uns, dem Volk, dienende Politikerinnen und Politiker; und (3) Unser Friedensprojekt Europa - Leuchtturm für Demokratie, Wohlstand und Nachhaltigkeit, Frieden, Freiheit, Menschenrechte und Menschenwürde in der ganzen Welt! – Jetzt!

I. Verfassungstext

Präambel

Wir, die freien, mündigen, verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürger, Europas Souverän, geben uns aufgrund des Volksentscheids vom ... die folgende Verfassung für unser neues, demokratisches und vielfältiges, subsidiäres, dezentrales und konföderales, Frieden stiftendes und bewaffnetes, neutrales und unabhängiges, allen europäischen Ländern offen stehendes Europa - die nachhaltige und prosperierende Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES), in welcher wir in allen wesentlichen Fragen per Referendum das letzte Wort haben, und die sich weltweit einsetzt für Demokratie, Frieden und Freiheit, Menschenrechte und Menschenwürde.

Die GES setzt diese obersten Werte und Ziele wie folgt um:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES)³

1. Folgende Länder bilden Gemeinschaft Europäischer Staaten:
2. Jedes europäische Land kann der GES jederzeit ein in einem nationalen Referendum beschlossenes Beitrittsge such unterbreiten. Der Beitritt erfordert eine Verfassungsänderung (Art.1, Abs. 1, gemäss Art.16).
3. Jedes Mitgliedsland kann jederzeit per Referendum den Austritt aus der GES beschliessen. Damit werden alle gegenseitigen Rechte und Pflichten hinfällig.

Art. 2. Werte und Ziele⁴

1. Oberster Verfassungs- und Gesetzesgeber der GES sind ihre Bürgerinnen und Bürger. Die GES schützt und stützt sich auf die Freiheiten und Rechte, die Selbstverantwortung und Selbstbestimmung ihrer Bürger und setzt die Volksentscheide verfassungsgemäss um (direkte Demokratie).
2. Die GES stärkt die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung und die kulturelle, historisch gewachsene Vielfalt der Mitgliedsländer und ihrer Regionen v.a. durch eine friedliche, prosperierende Zusammenarbeit und Dezentralisierung ihrer staatlichen Aufgaben an ihre Mitgliedsländer (Subsidiarität) und Bürger (Referenden).

³ Im Folgenden (vorläufig) Gemeinschaft Europäischer Staaten, kurz (Staaten-)Gemeinschaft genannt

⁴ Zusätzlich zu den in der Präambel aufgeführten Werten und Zielen

3. Die GES setzt sich weltweit entschlossen und solidarisch ein für die Vermeidung und Beilegung von Kriegen durch friedliche Mittel:
 - a. Sie stellt ihre guten Dienste zur Stärkung des Friedens weltweit zur Verfügung.
 - b. Sie setzt ihr eigenen Streitkräfte nur ein, wenn sie selber angegriffen wird, und beteiligt sich nicht an bewaffneten Konflikten zwischen anderen Staaten.
 - c. Sie fördert - insbesondere auch in den weniger entwickelten Regionen der Welt - die Souveränität, Selbstverantwortung und Mündigkeit der Bürgerinnen und Bürger und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Art. 3. Mitgliedsländer

1. Die Mitgliedsländer der GES sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die GES-Verfassung beschränkt ist (Art.7); sie üben alle Rechte aus, die nicht der GES übertragen sind.
2. Die GES und ihre Mitgliedsländer beachten das Völkerrecht.

Art. 4. Offizielle Sprachen

Die offiziellen Sprachen der Mitgliedsländer sind die offiziellen Sprachen der Gemeinschaft Europäischer Staaten.

B. Rechtsgrundsätze

Art. 5. Gleichheit vor dem Gesetz

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
2. Niemand darf wegen Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Religion oder Behinderung benachteiligt werden.

Art. 6. Grundrechte

1. Die Mitgliedsländer der GES garantieren ihren Bürgerinnen und Bürgern die Einhaltung der folgenden Grundrechte der Gemeinschaft Europäischer Staaten:
 - a) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, persönliche Freiheit, Ehe, Familie und Grundschulausbildung.
 - b) In allen Mitgliedsländern gelten die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungs- und Informationsfreiheit, die Medien-, Sprachen-, Wissenschafts-, Kunst-, Versamlungs-, Vereinigungs-, Niederlassungs- und die Wirtschaftsfreiheit.
 - c) Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel.

- d) Niemand darf zum Tode oder zu Zwangsarbeit verurteilt, hingerichtet, gefoltert oder unmenschlich bestraft werden.
- 2. Jede Einschränkung dieser Grundrechte bedarf einer rechtlichen Grundlage.
- 3. Die GES sichert die Meinungs- und Medienfreiheit auf Ebene der Gemeinschaft:
 - a) Die GES-Behörden üben eine faktenbezogen, zurückhaltende Informationspolitik aus.
 - b) In offiziellen Verlautbarungen zu Referenden und Initiativen werden die Argumente der Befürworter und Gegner ausgewogen dargestellt.
 - c) Die Medienpolitik der GES wird auf dem Gesetzesweg geregelt.
- 4. Länder, die sich nicht an die Grundrechte der GES halten, dürfen nicht in die Gemeinschaft aufgenommen und können mittels Verfassungsänderung aus der GES ausgeschlossen werden.

C. Aufgaben

Art. 7. Aufgaben der GES und ihrer Mitgliedsländer (Subsidiaritätsprinzip)

- 1. Die GES erfüllt nur die Aufgaben, die ihr die Verfassung zuweist. Jede neue Aufgabe erfordert eine Verfassungsänderung (Art. 16).
- 2. Die GES regelt nur, was zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt nötig ist und was die Bürgerinnen und Bürger oder die Mitgliedsländer nicht selber ebenso gut oder sogar besser verwirklichen können. Im Zweifel wird zugunsten der Mitgliedsländer entschieden.
- 3. Die Mitgliedsländer setzen das Recht der GES um.
- 4. Die GES und ihre Mitgliedsländer regeln Probleme und Konflikte innerhalb und ausserhalb ihrer Grenzen mit friedlichen und demokratischen Mitteln; sie beachten das Subsidiaritätsprinzip und schützen die Minderheiten.
- 5. Regionale Unabhängigkeits- und Autonomieforderungen werden vom betroffenen Mitgliedsland geregelt - womöglich mittels regionaler Referenden.

Art. 8. Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen

- 1. Die Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen sind Sache der Mitgliedsländer.
- 2. Die Mitgliedsländer können bestimmte Aufgaben an die GES übertragen.
- 3. Jedes Mitgliedsland kann sich gemäss seinem nationalen Recht von der Teilnahme an diesen gemeinsamen Aufgaben und deren Finanzierung entbinden; es darf jedoch deren Umsetzung nicht erschweren und nicht mitbestimmen, wohl aber dazu Stellung nehmen.

4. In ihren Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen setzen sich die GES und ihre Mitgliedsländer ein für die Verminderung der Armut in der Welt, die Demokratie und die Menschenrechte, das friedliche Zusammenleben der Völker und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Art. 9. Sicherheit, Verteidigung, Zivilschutz

1. Sicherheit, Verteidigung und Zivilschutz sind Sache der Mitgliedsländer.
2. Die Mitgliedsländer können bestimmte Aufgaben an die GES übertragen.
3. Die GES verfügt über eine Einsatztruppe zur Abwehr eines militärischen Angriffs von Aussen, zur Katastrophenhilfe im Innern und zur globalen Friedenssicherung im Rahmen der UNO und der NATO.
4. Zur weltweiten Unterstützung ihrer humanitären Ziele mit friedlichen Mitteln kann die GES ein Freiwilligen-Korps bilden.
5. Jedes Mitgliedsland kann sich gemäss nationalem Recht von Beschlüssen über ein gemeinsames Vorgehen (Abs. 2 und 3) sowie von deren Finanzierung entbinden; es darf jedoch deren Umsetzung nicht erschweren und nicht mitbestimmen, wohl aber dazu Stellung nehmen.
6. Kein Mitgliedsland kann zur Teilnahme an gemeinsamen Militäraktionen gezwungen werden.

Art. 10 Flüchtlinge

1. Die GES kann mit willigen Mitgliedsändern eine Europäische Flüchtlingsunion gründen. Diese sorgt für eine geordnete und humanitäre Aufnahme der Flüchtlinge.
2. Die GES schützt ihre Aussengrenzen. Sie kann für ihre Mitgliedsländer Flüchtlingsquoten festlegen und mit Drittländern bilaterale Abkommen abschliessen.
3. Die Länder der GES, die nicht Mitglieder der Flüchtlingsunion sind, können sich an der gemeinsamen Flüchtlingspolitik mittels bilateraler Abkommen beteiligen.

Art. 11. Forschung, Entwicklung, Ausbildung

1. Die GES fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsländer in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschung, der technischen Entwicklung sowie der beruflichen und akademischen Ausbildung, insbesondere auch bei der Digitalisierung.
2. Die GES koordiniert auf diesen Gebieten gemeinsame Projekte und Programme, insbesondere auch im Bereich von digitalen Referenden und Wahlen. Daran können sich auch europäische Länder beteiligen, die der GES nicht angehören.

Art. 12. Gesundheit, Umwelt, Tierschutz

1. Basierend auf den Grundsätzen der Vorsorge, der Vorbeugung, der Subsidiarität sowie aufgrund des Verursacherprinzips kann die GES zuhanden der Mitgliedsländer Empfehlungen, Richtlinien und Minimalanforderungen zum Schutze von Gesundheit, Sicherheit, Klima und Umwelt festlegen.
2. Tiere sind zu schützen und als fühlende Wesen zu behandeln.
3. Jede rechtlich bindende Vorschrift erfordert eine Gesetzesgrundlage (Abs.1 u.2).

Art. 13. Öffentliche Werke, Verkehr und Kommunikation

Die GES koordiniert auf Verlangen der Mitgliedsländer oder Gruppen von ihnen grenzüberschreitende Fragen, insbesondere betreffend öffentliche Werke, Verkehr und Kommunikation.

Art. 14. Wirtschaft

1. Zur Umsetzung einer gemeinsamen Wirtschafts- und Finanzpolitik gründet die GES eine Europäische Wirtschaftsunion (EWU) mit:
 - a) einem gemeinsamen Budget;
 - b) einer gemeinsamen Währung (Euro);
 - c) offenen und freien gemeinsamen Märkten für Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital;
 - d) einem Finanzausgleich zwischen den Mitgliedsländern;
 - e) als Option, einer von ihren Mitgliedsländern einstimmig beschlossenen EWU-Steuer.
2. Die Mitgliedsländer der GES, die der Wirtschaftsunion nicht angehören wollen, bilden den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Diese verfügt über offene und freie gemeinsame Märkte für Waren, Dienstleistungen und Kapital.
3. Die GES kann an die Mitgliedsländer Richtlinien und Empfehlungen zur Sicherung des Wettbewerbs sowie zur Durchsetzung des Verursacherprinzips und menschenwürdiger Produktions- und Versorgungsstrukturen erlassen. Die GES wendet diese Empfehlungen auch in ihren Beziehungen zu Drittländern an.
4. Die GES lädt alle europäischen Länder ein, an der Europäischen Freihandelszone (EFTA) teilzunehmen.

Art. 15. Finanzierung

1. Die GES wird durch Beiträge der Mitgliedsländer finanziert.
2. Die Beiträge der Mitgliedsländer richten sich nach ihrer Wirtschaftskraft sowie nach ihrer Beteiligung an gemeinsamen Aktivitäten, Programmen und Entscheiden.

3. Die Einführung jeder neuen Steuer der GES erfordert eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage sowie die Zustimmung aller von der Steuer betroffener Mitgliedsländer (vgl. Art. 14. Abs. 1e).

D. Bürgerrechte

Art. 16. Initiativen und Referenden

1. Zehn Millionen Stimmberechtigte oder ein Drittel der nationalen Parlamente aller Mitgliedsländer können eine Revision der Verfassung (Verfassungsinitiative) fordern, fünf Millionen Stimmberechtigte oder ein Viertel der nationalen Parlamente ein Referendum gegen ein neues GES-Gesetz (fakultatives Gesetzesreferendum).
2. Jede Verfassungsrevision und jeder Beitritt zu internationalen Organisationen sind Volk und Mitgliedsländern zur Abstimmung vorzulegen (obligatorisches Referendum).
3. Eine Verfassungsänderung ist angenommen, wenn sowohl in der Gemeinschaft insgesamt wie mindestens in der Hälfte aller Mitgliedsländer die Mehrheit der Stimmenden zustimmen; ein neues Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden in der Staatengemeinschaft zustimmen.

E. Behörden

Art. 17. Allgemeine Bestimmungen

1. In das Parlament, die Regierung (GES-Rat) und das GES-Gericht sind alle Bürgerinnen und Bürger aller Mitgliedsländer wählbar.
2. Die Mitglieder von Parlament, Regierung und Gericht der GES dürfen nicht gleichzeitig einer andern dieser Behörden angehören oder ein anderes GES-Amt bekleiden. Die Mitglieder von Regierung und Gericht dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.
3. Bei der Vorbereitung von Erlassen, wichtigen Geschäften und völkerrechtlichen Verträgen werden in jedem einzelnen Fall alle Mitgliedsländer, Parteien und die wichtigsten direkt betroffenen Organisationen und Verbände vom GES-Rat zur Stellungnahme eingeladen (Vernehmlassungsverfahren).

Art. 18. Parlament

1. Das Parlament ist die gesetzgebende Behörde der GES. Es ist zuständig für ihr Budget; es wählt die Regierung und das GES-Gericht und beaufsichtigt die Regierung der Gemeinschaft.
2. Das Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Bürgerrat und dem Senat.
3. Alle Geschäfte des Parlaments müssen von beiden Kammern beschlossen werden.

4. Der Bürgerrat besteht aus 500 Bürgerinnen und Bürgern (Abgeordnete) der Mitgliedsländer, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl alle vier Jahre gemäss folgenden Regeln gewählt werden:
 - a) Jedes Mitgliedsland bildet einen Wahlkreis.
 - b) Die Sitze werden auf die Mitgliedsländer proportional zur ihrer Bevölkerungszahl verteilt.
 - c) Jedes Mitgliedsland hat mindestens einen Sitz.
5. Im Senat wird jedes Mitgliedsland durch zwei Senatoren vertreten. Deren Wahl erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Bürgerrats, aber gemäss den Gesetzen der Mitgliedsländer.
6. Die beiden Kammern wählen aus ihrer Mitte ihr Präsidium.
7. Das Stimmrecht der Parlamentarier (Abgeordnete und Senatoren) richtet sich nach der Beteiligung ihrer Länder an den gemeinsamen Programmen und Aufgaben der GES. Die Parlamentsmitglieder haben kein Stimmrecht bei Programmen und Aufgaben, an welchen sich ihr Land nicht beteiligt (Art. 7-15).
8. Die Parlamentssessionen sind offen für das Publikum; die Dokumente des Parlaments sind für jedermann zugänglich.

Art. 19. Rat (GES-Regierung)

1. Der Rat ist die vollziehende Behörde (Regierung) der Staatengemeinschaft.
2. Der Rat vollzieht die Parlamentsentscheide. Er erstellt den Finanzplan und die Rechnung und leitet die Verwaltung der Gemeinschaft. Er pflegt die Beziehungen zu den Mitgliedsländern und vertritt die GES in der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen.
3. Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden nach jeder Parlamentswahl für eine Amtsperiode von 4 Jahren vom Parlament an einer gemeinsamen Sitzung der beiden Kammern aus dem Kreis der Parlamentsmitglieder unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Regionen, Sprachen und der Geschlechter gewählt. Kein Land darf mit mehr als einem Mitglied im Rat vertreten sein. Die Ratsmitglieder können einmal wiedergewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.
4. Der Ratspräsident (oder Präsidentin) wird vom Parlament (gemäss Abs. 3) für eine einmalige Amtsperiode von einem Jahr aus dem Kreis der Ratsmitglieder gewählt und ist nicht wiederwählbar.
5. Das Stimmrecht der Ratsmitglieder richtet sich nach der Beteiligung ihrer Länder an den vom Rat zu diskutierenden gemeinsamen Programmen und Aufgaben. Sie haben kein Stimmrecht bei Programmen und Aufgaben, an welchen sich ihr Land nicht beteiligt (Art. 7-15).

Art. 20. GES Gericht

1. Das Gericht der GES ist ihre oberste rechtssprechende Behörde.
2. Das Gericht beurteilt insbesondere Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte und Staatsverträgen sowie öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedsländern.
3. Im Gericht sind alle Mitgliedsländer vertreten.
4. Die Mitglieder des Gerichts werden vom Parlament für vier Jahre gewählt. Sie sind einmal wiederwählbar.
5. Die Verfassung und Gesetze der GES sowie das von der GES angenommene zwingende Völkerrecht sind massgebend für das Gericht. Zu beachten sind ferner die Entstehung der Verfassung sowie die Gesetze der Mitgliedsländer.
6. Die Mitglieder des Gerichts sind unvoreingenommen allein der Wahrheitsfindung verpflichtet.

Art. 21. Ministerkonferenzen

1. Die Konferenzen der Fachminister der Mitgliedsländer (z.B. der Verteidigungsminister) koordinieren im betroffenen Bereich zusammen mit dem jeweiligen GES-Fachminister die Umsetzung der gemeinsamen Aufgaben durch die GES-Regierung und durch die Mitgliedsländer.
2. Die Konferenzen wählen ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin.
3. Die Beschlüsse der Ministerkonferenzen dienen als Empfehlungen an die Regierungen und Parlamente der Mitgliedsländer und der GES.

II. Erläuterungen

Präambel

Die Präambel definiert die wichtigsten übergeordneten verfassungsmässigen **Ziele, Werte und Grundprinzipien** der bewaffneten, neutralen Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES), die sich weltweit solidarisch und gewaltfrei einsetzt für **Demokratie, Frieden und Freiheit, Sicherheit, Wohlfahrt und Nachhaltigkeit, Menschenrechte und Menschenwürde** - mit und für ihre Mitgliedsländer und Bürgerinnen und Bürger; denn:

1. **Die Bürgerinnen und die Bürger sind der Souverän** im neuen Europa und haben in allen wichtigen Fragen der GES per Referendum das letzte Wort.
2. **Sie allein** können **Verfassungsänderungen** sowie den Beitritt oder den Austritt der GES aus zwingenden **internationalen Vereinbarungen** beschliessen.
3. **Sie allein** bestimmen die **Rolle ihres Landes in der GES**, und sie allein kontrollieren und sanktionieren Regierung, Parlament und die Gerichte der GES, wenn diese sich nicht an die Verfassung und Gesetze der Gemeinschaft halten.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES)

Die GES steht allen europäischen Ländern zwischen dem Atlantik und dem Beringmeer offen für eine friedliche, allen teilnehmenden Nationen und Völkern dienende prosperierende und vielfältige Zusammenarbeit.

Ein Beitritt oder ein Austritt ist jederzeit aufgrund eines vorangegangenen nationalen Volksentscheids (Referendum) und einer anschliessenden Verfassungsänderung möglich.

Die Gründungsländer der GES entscheiden an einem **ersten gesamteuropäischen Referendum, ob und wie sie in der GES teilnehmen wollen**: im politisch integrierten Kerneuropa, im gemeinsamen Markt (EWR), an der europäischen Freihandelszone (EFTA) - oder überhaupt nicht.

Art. 2. Werte und Ziele

Die wichtigsten Werte und Ziele der GES sind:

1. **Der Schutz der Freiheit und der Rechte der eigenen Bürger** - des Souveräns und obersten Verfassungsgebers der GES - mittels Referenden und Initiativen;
2. **Die Förderung der Vielfalt der Mitgliedsländer** und ihrer nachhaltigen Entwicklung - dank einer allen dienenden, prosperierenden, friedlichen Zusammenarbeit;

3. **Der Einsatz für für Demokratie, Frieden, Freiheit, Sicherheit, Wohlfahrt, Menschenrechte und Menschenwürde und für die Vermeidung und Beilegung von Konflikten und Kriegen überall in der Welt** - mittels Frieden stiftenden Verhandlungen und einer eigenen Armee zur Selbstverteidigung und Friedenssicherung (Art. 9, Abs.3/4).

Aufgrund dieser konstitutionellen Werte und Ziele haben die Bürgerinnen und Bürger in ganz Europa - angesichts der drohenden Corona-/Klima-Apokalypse sowie der Gefahr eines Kriegs v.a. gegen das (vorwiegend europäische) Russland - **die Wahl zwischen folgenden grundlegenden Szenarien für das Europa des 21. Jh.:**

1. **Weiter wie bisher: «Brüssel» top-down bis zur globalen Supermacht USE** - unter machtsüchtigen Profi-Politikern mit gefügigen Bürgern im Dauer-Lockdown!
2. **Millionen von mündigen Bürgern und dienende Politikern machen Europa zum Leuchtturm in der Welt für Demokratie, Frieden und Freiheit, Wohlfahrt und Nachhaltigkeit, Menschenrechte und Menschenwürde!**

Wer nicht wählt, entmachtet sich selbst und sein eigenes Land und unterstützt bewusst oder unbewusst Brüssels globale Supermachtsambitionen!

Art. 4. Offizielle Sprachen

Alle Bürgerinnen und Bürger und die Behörden aller Mitgliedsländer haben das Recht, mit den GES-Behörden der Gemeinschaft in einer offiziellen Sprache ihres Landes zu kommunizieren.

Gesetzestexte der GES erscheinen in allen ihren offiziellen Sprachen. Der Gebrauch der Sprachen in den übrigen Dokumenten, Sitzungen und Konferenzen der Gemeinschaft wird auf Gesetzes- und Verordnungsstufe geregelt.

Art. 6. Grundrechte

In der GES garantieren die Mitgliedsländer die Grundrechte ihrer Bürgerinnen und Bürger (Abs. 1). Die Behörden der Mitgliedsländer und der GES müssen die Grundrechte ihres Souveräns jederzeit einhalten (Abs. 2). Dies ist eine zwingende Voraussetzung für jede GES-Mitgliedschaft (Abs. 4).

Die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit ist für das Funktionieren der direkten Demokratie der GES von zentraler Bedeutung. Speziell - aber nicht nur - im Zusammenhang mit Refernden und Initiativen müssen sich die GES-Behörden in ihren offiziellen Verlautbarungen stets zurückhalten und in den Abstimmungskampagnen Befürwortern und Gegnern gleichermassen das Wort erteilen. Die Medienpolitik der GES ist auf dem Gesetzesweg zu regeln (Abs.3).

C. Aufgaben

Art. 7. Aufgaben der GES und ihrer Mitgliedsländer (Subsidiaritätsprinzip)

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sind die Mitgliedsländer im Rahmen dieser Verfassung frei in der Festlegung ihrer Politik und Gesetzgebung. **Im Zweifel wird zugunsten der Mitgliedsländer entschieden.**

Die GES und ihre Mitgliedsländer regeln Probleme und Konflikte innerhalb und ausserhalb ihrer Grenzen mit friedlichen und demokratischen Mitteln, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Schutzes von Minderheiten.

Dies gilt insbesondere auch für **regionale Unabhängigkeitsforderungen**. Diese sind vom betroffenen Mitgliedsland zu regeln, vorzugsweise mittels regionaler Referenden.

Art. 8/9: Aussen- und Sicherheitspolitik

Die **Mitgliedsländer** (Art. 2) sind in der GES zuständig für die Aussen- und Sicherheitspolitik inkl. Verteidigung und Zivilschutz (Art. 8/9 Abs. 1).

Die GES verfügt über eine gemeinsame **bewaffnete Friedenstruppe**. Diese dient ausschliesslich zur Abwehr eines Angriffs von Aussen, zur Katastrophenhilfe im Innern und zur Sicherung des Friedens mit friedlichen Mitteln, v.a. im Rahmen der UNO und der NATO. Zusätzlich kann die GES ein **Freiwilligen-Korps** zur weltweiten Unterstützung ihrer humanitären Ziele auf die Beine stellen (Art. 9 Abs. 2 und 5).

Die GES kann ein gemeinsames Vorgehen mit friedlichen Mitteln im Rahmen der **UNO oder der NATO** beschliessen (Art. 8/9 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 4), z.B. zur Verhinderung und Beilegung von Konflikten und langen, verlustreichen „Demokratisierungs“-Kriegen (wie in Afghanistan, Irak, Syrien, Libyen,,).

Länder, die sich den Beschlüssen für ein gemeinsames Vorgehen und deren Finanzierung aufgrund ihres nationalen Rechts nicht anschliessen, dürfen deren Umsetzung nicht erschweren und haben kein Recht auf Mitbestimmung, wohl aber auf eine Stellungnahme (Art. 8/9 Abs. 3).

Die GES kann kein Mitgliedsland zwingen, an einem bewaffneten Konflikt innerhalb oder ausserhalb ihrer Grenzen teilzunehmen (Art. 9 Abs 5).

Zur Absprache der Aussen- und der Sicherheitspolitik der GES dienen insbesondere die **Konferenzen der Aussen- bzw. der Verteidigungsminister** der Mitgliedsländer (Art. 21). Der **GES-Aussenminister** vertritt die Gemeinschaft in der gemeinsamen Aussenpolitik vis-à-vis Drittländern und internationalen Organisationen.

Art. 10. Flüchtlinge

Die willigen Mitgliedsländer können eine **Europäische Flüchtlingsunion** gründen. Die übrigen Mitgliedsländer der GES können sich an der gemeinsamen Flüchtlingspolitik mit bilateralen Verträgen beteiligen.

Die Flüchtlingsunion schützt ihre Aussengrenzen und kann für jedes teilnehmende Land eine **Flüchtlingsquote** festlegen. Sie kann mit Drittländern Vereinbarungen zur Stärkung und Koordination der europäischen Flüchtlingspolitik abschliessen – v.a. auch mit den Flüchtlingsherkunfts- und Transitländern zur Verminderung der Flüchtlingsströme nach Europa durch eine **wirksame und effiziente Entwicklungshilfe vor Ort**.

Art. 11. Forschung, Entwicklung, Ausbildung

Die GES stärkt die europäische Zusammenarbeit in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschung, der technischen Entwicklung sowie der Berufs- und Universitätsausbildung v.a. durch **gemeinsame, allen europäischen Ländern offenstehende Programme und Projekte** - insbesondere auch zur praktischen Durchführung von pan-europäischen online-Referenden und -Wahlen.

Art. 12. Gesundheit, Umwelt und Tierschutz

Unterschiedliche nationale Vorschriften, Abgaben und Subventionen können zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der GES führen. Diese kann deshalb zuhanden ihrer Mitgliedsländer **Empfehlungen, Richtlinien und Minimalanforderungen** festlegen, insbesondere betr. Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz-, Sicherheits- und Energieverbrauchsstandards für Bauten, Geräte und Motorfahrzeuge (Abs. 1) sowie für den Tierschutz (Abs. 2).

Zwingende Anforderungen erfordern ein **fakultatives Referendum** (Art.16, Abs. 1).

Art. 14. Wirtschaft

Zur Verwirklichung einer **gemeinsamen Wirtschafts- und Finanzpolitik** bilden die willigen Mitgliedsländer der GES eine **Europäische Wirtschaftsunion (EWU)**. Diese verfügt über den Euro als gemeinsame Währung, ein gemeinsames Budget, einen Finanzausgleich unter den Mitgliedsländern, den freien Verkehr von Waren, Kapital Dienstleistungen und Personen und allenfalls über eine EWU-Steuer (Art.14, Abs. 1).

Die GES-Mitgliedsländer, die der EWU nicht angehören wollen, bilden den **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** - in welchem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital, nicht aber von Personen gilt (Art. 14, Abs. 2) - oder sie beteiligen sich an der **europäischen Freihandelszone** (EFTA, Art. 14, Abs.4).

Zur Sicherstellung eines **fairen Wettbewerb** und gesamtwirtschaftlich optimaler Preise braucht es **gemeinsame Regeln**, v.a. zur Einhaltung des Verursacherprinzips. Die Kosten für den Umwelt-, Landschafts- und den Arbeitnehmerschutz sind - gemäss Landesrecht - auch bei importierten Gütern und Dienstleistungen von den Konsumentinnen und Konsumenten zu tragen (Art.14, Abs.3).

Zu diesem Zweck kann die GES zuhanden ihrer Mitgliedsländer **Empfehlungen und Richtlinien** erlassen. Verbindliche Erlasse unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 16, Abs. 1).

Um die Wirtschaft zu stärken, werden **Innovation, Forschung und Ausbildung** gefördert, speziell in den Bereichen Energie, Klima, Umwelt, Gesundheit, Digitalisierung, Verkehr und Kommunikation (Art. 11,12,13).

Art. 15. Finanzierung

Die Staatengemeinschaft wird grundsätzlich durch **Beiträge ihrer Mitgliedsländer** gemäss ihrem BIP quer-finanziert. Eine Ausnahme bildet die Option einer EWU-**Steuer** (Art. 14, Abs.1e), die ausdrücklich eine spezielle, neu zu schaffende Verfassungsgrundlage (Art. 16) sowie die Zustimmung aller von der Steuer betroffener Mitgliedsländer braucht.

Mitgliedsländer, die an bestimmten gemeinsamen Programmen und Aktivitäten nicht teilnehmen, müssen für diese auch **keine finanziellen Beiträge** leisten; sie dürfen sie aber nicht behindern und haben kein Recht auf Mitbestimmung, wohl aber zur Stellungnahme.

D. Bürgerrechte

Art. 16. Initiativen und Referenden

Das Volk, d.h. alle in einem Mitgliedsland stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger haben das letzte Wort in sämtlichen Verfassungs- und Gesetzesfragen der GES (direkte Demokratie).

Die Rolle der Mitgliedsländer und ihrer Parlamente wird gestärkt durch die Dezentralisierung der Kompetenzen aufgrund des Subsidiaritätsprinzips (Art. 3 und 7), durch die für eine Verfassungsänderung erforderliche doppelte Mehrheit von Volk und Mitgliedsländern (Föderalismus, Subsidiarität, Schutz von Minderheiten), sowie durch das Recht der nationalen Parlamente, jederzeit eine Verfassungsänderung oder ein Referendum gegen ein neues Gesetz der GES verlangen zu können (Art. 16, Abs. 1).

E. Behörden

Art. 17. Allgemeine Bestimmungen

Die Gewaltentrennung in der GES wird auf Verfassungsebene definiert (Abs. 2).

Das sogenannte **Vernehmlassungsverfahren** ist ein wesentliches Element bei der Vorbereitung von Gesetzen, Richtlinien, Erlassen, völkerrechtlichen Verträgen und von sonstigen wichtigen Geschäften der GES. Es verpflichtet den Rat, in jedem einzelnen Fall alle Mitgliedsländer sowie die wichtigsten direkt betroffenen Organisationen (politische Parteien, Wirtschafts-, Umweltorganisationen etc.) anzuhören (Abs. 3).

Art. 18. Parlament

In der **direkt demokratischen GES** hat das Parlament - im Unterschied zu der in Europa üblichen parlamentarischen Demokratie - nicht das letzte Wort als Gesetzgeber. **Die Bürgerinnen und Bürger können Parlamentsentscheide jederzeit umstossen**, indem sie per Referendum ein neues Gesetz ablehnen oder mit einer Initiative die Verfassung ändern. Die Parlamentarier treten damit einen grossen Teil ihrer Macht an ihre Bürgerinnen und Bürger ab.

Art. 19. Rat (Regierung der GES)

Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden vom Parlament nach jeder Parlamentswahl für eine Amtsperiode von 4 Jahren an einer gemeinsamen Sitzung der beiden Kammern aus dem Kreis der Parlamentsmitglieder und unter Berücksichtigung einer angemessenen **Vertretung der Regionen, Sprachen und der Geschlechter** gewählt. Kein Mitgliedsland darf mit mehr als einem Mitglied im Rat vertreten sein.

Der **Ratspräsident** (oder die Ratspräsidentin) wird vom Parlament aus dem Kreis der Ratsmitglieder für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt und kann nicht wiedergewählt werden.- Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.

Im Vergleich zu den Regierungen der andern Länder Europas und zur EU-Kommission wird die **Macht der Ratsmitglieder und des Ratspräsidenten** (oder der Ratspräsidentin) der GES massiv eingeschränkt, nicht nur als Folge ihrer Nichtwählbarkeit nach zwei Amtsperioden von vier Jahren bzw. nach einer einmaligen einjährigen Amtsperiode - sondern vor allem auch von den stets drohenden Gesetzesreferenden und Verfassungsinitiativen der Bürgerinnen und Bürger.

Art. 20. GES Gericht

Das Gericht der GES hat mindestens so viele **Mitglieder (Richter)** wie Mitgliedsländer; jedes Land ist im Gericht vertreten (Abs.3).

Die Richter befolgen die GES-Verfassung und -Gesetze sowie das zwingende, von ihr ratifizierte **Völkerrecht**. Die Richter beachten bei ihren Entscheiden die Entstehung der GES-Verfassung sowie die Gesetze des betroffenen Mitgliedslandes (Abs.5).

Ziel des Gerichts ist nicht die Verurteilung, sondern die vorurteilslose Wahrheitsfindung aufgrund einer objektiven Beurteilung der Situation und der Taten des oder der Angeklagten - v.a. basierend auf seinen oder ihren Aussagen (Abs.6).

Art. 21. Ministerkonferenzen

Die Ministerkonferenzen der Mitgliedsländer **koordinieren die GES-Aktivitäten** in den wichtigsten politischen Bereichen - z.B. die Konferenzen der Aussenminister (Art. 9), der Verteidigungsminister (Art. 10) und der Wirtschafts- und Finanzminister Art. 14) - mittels **nicht bindenden Empfehlungen** an die GES Regierung und an ihre Mitgliedsländer.